

VERFAHRENSVERMERKE

1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 21.11.2001. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch den Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 1.3.00 bis zum

Wiek, den 5.8.03 Bürgerme

2) Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständ Stelle ist gemäß § 17 LPIG über die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen, informiert worden. Wiek, den 5.8.03 Bürgermeist

3) Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) würde durch Vorstellung und Erörterung des Vorentwurfs des

**Tenne von der Stellung und Stellung und Erörterung des Vorentwurfs des **Tenne von der Stellung und Erörterung des Vorentwurfs des **Tenne von der Stellung und Erörterung des Vorentwurfs des **Tenne von der Stellung und Erörterung des Vorentwurfs des **Tenne von der Stellung und Erörterung des Vorentwurfs des **Tenne von der Stellung und Erörterung des Vorentwurfs des **Tenne von der Stellung und Erörterung des Vorentwurfs des **Tenne von des Vorentwurfs de Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften, bestehen aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der dazugehörigen Begründung am 21.11.17.1. durchgeführt. Wiek, den 5-8-03 Bürgermeister

4) Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12,3,03 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Mit Schreiben vorm, 29.3.0.4 wurde das Ergebnis der Prüfung der Anregung und Bedenken mitgeteilt und erneut die Gelegenheit zu eine Stellungnahme der nunmehr veränderten Planung gegebei

5) Die Gemeindevertretung hat am 4.2.4.06 den Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt Wiek, den 5.8.03 Bürgermeister

6) Die Bürgerbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der dazugehörigen Begründung vom .16.9.02. bis zum 17.10.02 während folgender Zeiten

- im Amt Wittow montags, mittwochs und donnerstags von 7.30 bis 16.00 Uhr, dienstags von 7.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können

Wiek, den 405.08.03 Bürgermeister

7) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken u Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träge öffentlicher Belange am 13.11.02/ geprüft / Jas Ergebnis 23.1.03 Wiek, den 5.8.03 Bürgermeister

8) Der katastermäßige Bestand am 2.9.02 sowie die geometrischen Festlegungen entsprechen dem

Liegenschaftskataster. Wiek, den 2.9.01 Bürgermeister 922. Lehmann (Suite Verfahermakte)

9) Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B). wurde am 4.3.1.0.3.... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 2/3/1.03 gebilligt Wiek, den 5.8.03 Bürgermeister

10) Die Genehmigung des Bebauungsplans, bestehend aus de Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vor 45.5.2003 Az: VIII 230a., mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. 512. 113-61.043(3) Wiek, den 5.8.03 Bürgermeister

ändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom . 30 kg. 1003 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Dies wurde mit der der höheren Verwaltungsbehörde vom Az: VIII 230a bestätigt. 512.113-61.043(3)

Wiek, den 5.2.03 Bürgerm

12) Der Bebauungsplan und die örtlichen Sauv bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil wird hiermit ausgefertigt. Wiek, den 5.4.03 Bürgermeist

13) Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am in Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 6.8.03 bis zum 21.8.03 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägun g sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen 44BauGB hingewiesen worden. Der Bebauungsplan und die örtlichen Bau 20.8.93. in Kraft getreten.

SATZUNG DER GEMEINDE WIEK

über den Bebauungsplan Nr. 3 mit ortlichen Bauvorschriften "Ferienhausgebiet am

Aufgrund § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBI. I S. 2141), zuletzt geänd. durch Art. 3 Zehntes Euro-Einführungsgesetz v. 15.12.2001 (BGBI. I S. 3762), sowie nach § 86 der LBauO M-V vom 06. Mai 1998 (GVOBI. M-V S. 388) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde vom folgende Satzung über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften, bestehend aus Planzeichnung (Teil A)

Wohngebiet

iro für Stadtforschung, Planung und Architektur Prof. Günther Uhlig & Partner

Gemeinde Wiek - Bebauungsplan Nr. 3 mit örtlichen Bauvorschriften

"Ferienhausgebiet am Bodden" Satzungsexemplar

Fassung vom 04.11.2002, Änderungen vom 11.06.2003

Maßstab 1: 500